

An die Österreichische Bundesregierung

An das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Justiz und die Vertreter:innen der Länder

Stellungnahme und Anfragen des Kinderrechte-Boards zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Kinderrechte-Board sehen wir unsere Aufgabe darin, auf Themen hinzuweisen, die aus kinderrechtlicher Sicht als besonders prekär zu betrachten sind. In diesem Sinne möchten wir Sie mit dieser Stellungnahme und Anfrage abermals auf die höchst problematische Situation von unbegleiteten geflüchteten Kindern in Österreich aufmerksam machen.

Wie der Bericht der Kindeswohlkommission, der noch nicht an Aktualität verloren hat aufzeigt, ist die Situation von Kindern und Jugendlichen in Asyl- und Bleiberechtsverfahren in vielerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig.¹ Nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Berichten² wird ersichtlich, dass vor allem die Lage von Kindern, die ohne Begleitpersonen nach Österreich geflüchtet sind, aus kinderrechtlicher Perspektive besonders besorgniserregend ist.

Hervorzuheben ist das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für die Obsorge ab Tag 1, ein essentielles Element des kinderrechtskonformen Rechtsschutzes von Kindern. Als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention ist Österreich nicht nur zur Gewährleistung kinderrechtskonformer Asylverfahren, sondern auch kindgerechter Versorgung und effektiver Rechtsvertretung von Beginn ihres Aufenthalts in Österreich verpflichtet. Das Kinderrechte-Board hat sich in seiner Sitzung im März 2023 ausführlich mit dem Thema Rechtsschutz des Kindes und kindgerechte Justiz und Verwaltung beschäftigt. Wie auch die Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz und Verwaltung (2010) fordern, muss für alle jungen Menschen unter 18 Jahren in Österreich der Zugang zu kindgerechter Information und Beratung sowie die sofortige Sicherstellung gesetzlicher Vertretung und Obsorge für unbegleitete Asylsuchende gewährleistet sein.

¹ Vgl. Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht, Kindeswohlkommission, Juli 2021.

² Vgl. Langthaler, Herbert (2021) Kind ist Kind: https://archiv2022.asyl.at/files/589/00_kindistkindegawoher.pdf in Asyl aktuell 3/2021

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit in diesem Bereich tätig zu werden, sogar im aktuellen und bald auslaufenden Regierungsprogramm festgehalten. Auch wenn sich viele Akteur:innen über den Handlungsbedarfs einig zu sein scheinen, wurde bis dato keine Lösung präsentiert.³

Das bereits bekannte Problem der fehlenden Regelung einer Obsorge ab Tag 1, wurde durch den - unter anderem auf die vielfältigen Krisen und Konflikte weltweit zurückzuführenden - starken Anstieg an Anträgen auf internationalen Schutz von geflüchteten Kindern im Jahr 2022 nochmals verschärft. Es wurden gemäß der Jahresasylstatistik 2022 konkret 13.276 Anträge auf internationalen Schutz von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Österreich verzeichnet.⁴ Im Jahr 2023 wurden bis Ende August abermals 3.522 Anträge von unbegleiteten Kinderflüchtlingen registriert.⁵ Des Weiteren ist auf die besorgniserregend hohe Zahl an verschwundenen geflüchteten Kindern hinzuweisen.⁶

Ende August 2023 wurden insgesamt 1.907 unbegleitete geflüchtete Minderjährige im Rahmen der Grundversorgung des Bundes und der Länder versorgt.⁷ Die Frage der Obsorge ist dabei vor allem für alle unbegleiteten Minderjährigen, die in der Bundesbetreuung untergebracht sind, ungeklärt. Die längste Aufenthaltsdauer in einer Bundesbetreuungseinrichtung eines allein geflüchteten Minderjährigen betrug im Jahr 2022 365 Tage.⁸ Besonders drängend ist in diesem Zusammenhang, dass lediglich Wien und das Burgenland die Verteilungsquote erfüllen.⁹

Positiv aufgenommen haben wir, die Kinderrechte-Board Mitglieder, die Einführung des Realkostenmodells für die Stadt Wien und die damit einhergehende Abrechenbarkeit tatsächlicher Kosten als Betreuungskosten von Minderjährigen. Die Tagsatzerhöhungsmöglichkeit in den restlichen acht Bundesländern von 95 € auf nunmehr 112 € und für jene Kinder, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, auf 130 € haben wir zur Kenntnis genommen. Zeitgleich soll darauf verwiesen werden, dass alle in Österreich lebenden Kinder das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung haben. Die genannte Tagsatzerhöhung berücksichtigt weder die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe noch steht sie in angemessener Relation zu den aufgewendeten Mitteln für die Fremdunterbringung autochthoner Kinder.

Als kinderrechtliches Expert:innengremium betrachten wir die Situation bzw. Entwicklungen mit großer Besorgnis und möchten dahingehend folgende Fragen an Sie richten:

³ Vgl. Kasper/Öhner in Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2023, Fluchtwaisen in Bundesbetreuung: Obsorge und Grundversorgung im Lichte des BVG Kinderrechte, 275ff.

⁴ Vgl. BMI, Asylstatistik 2022, II

https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asylstatistik_Jahresstatistik_2022.pdf.

⁵ Vgl. BMI, Asylstatistik April 2023, 17 <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2023/Asylstatistik_April_2023.pdf>.

⁶ Vgl. Anfragebeantwortung 13097/AB XXVII. GP, zur Frage 9a-d und 10.

⁷ Vgl. BMI, Asylstatistik August 2023, 45. Hierbei handelt es sich zum einen um Asylsuchende und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, zum anderen um subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene sowie Asylberechtigte in den ersten acht Monaten ab Zuerkennung, sofern sie hilfsbedürftig sind.

⁸ Vgl. Anfragebeantwortung 13097/AB XXVII. GP, zur Frage 6.

⁹ Vgl. Siehe zur allgemeinen Erfüllung der Grundversorgungsquote in den Bundesländern: <https://www.migration-infografik.at/gvs-statistiken-2022/#verteilung-auf-die-bundesländer> (Stand: 3.6.2023).

- Wann kann mit einer gesetzlichen Regelung für die Obsorge ab Tag 1 gerechnet werden?
- Wann kann mit einer Ausweitung des Realkostenmodells für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf ganz Österreich gerechnet werden?
- Welche Maßnahmen werden getroffen, damit stets ausreichende Platzkapazitäten in den Grundversorgungen der Länder für geflüchtete Kinder zur Verfügung gestellt werden können?

Wir ersuchen höflichst um Beantwortung bis **21. November 2023**.

Mit freundlichen Grüßen

die Mitglieder des Kinderrechte-Boards